

LAbg. Wolfgang Spitzmüller

Schriftliche Anfrage gem. § 29 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages

Eisenstadt, am 2. März 2023

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Gemäß Artikel 44 LV und § 29 GeOLT stelle ich folgende schriftliche Anfrage an Herrn Landesrat Dr. Leonhard Schneemann

Sehr geehrter Herr Landesrat Schneemann!

Seit 2017 ist , mit einer kurzen unrühmlichen Unterbrechung, das Verbot der Jagdgatter im Burgenland in Kraft. Seit 1. Februar ist auch die Übergangsfrist vorbei und die sogenannten „umfriedeten Eigenjagdgebiete“ müssten Geschichte sein. Dem ist jedoch eindeutig nicht so, wie unsere Informationen und Recherchen vom VGT ergaben. Praktisch alle Jagdgatter bestehen völlig unverändert. Mitunter werden darin sogar, offenbar illegal, Treibjagden abgehalten. Daher stelle ich folgende Anfrage an Sie:

1. § 11 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2017 lautet:

„Auflassung von Wildgehegen oder umfriedeten Eigenjagdgebieten

(1) Werden Wildgehege oder umfriedete Eigenjagdgebiete freiwillig, auf Anordnung der Behörde oder auf Grund eines Gesetzes aufgelassen, so sind Einfriedungen von Flächen zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind.“

Das bedeutet ziemlich eindeutig, dass die Umfriedung gänzlich entfernt werden muss. Aus ihrem Büro, wurde gegenüber den Medien, aber behauptet, dass ein teilweises Öffnen der Umfriedung genügt. Wie begründen Sie diese Interpretation?

2. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und des § 170 Abs. 3a? Wenn ja, wie interpretieren Sie diesen?
3. Die BVZ berichtete am 23. Februar 2023 über das Jagdgatter in Strem und

schrieb: „Aus dem Büro des zuständigen Landesrat Leonhard Schneemann hieß es zur Causa, dass per Gesetz dem Wild ein gefahrloses Ein- und Auswechselln ermöglicht werden müsse. Das könne durch offene Zäune passieren oder durch die Errichtung von Wildbrücken.“ Was genau bedeutet in diesem Zusammenhang „offene Zäune oder Wildbrücken“?

4. Wie groß müssen die Öffnungen sein?
5. Wie viele Öffnungen muss es konkret geben?
6. In welchen Abständen müssen die Öffnungen sein?
7. Wie müssten diese verteilt sein?
8. Wie muss man sich Wildbrücken vorstellen?
9. Gibt es Beispiele für solche Wildbrücken?
10. Sind solche Öffnungen und Wildbrücken fachlich abgesichert, sodass „das Ein- und Auswechselln des Wildes in diese Gebiete jederzeit möglich ist“, wie § 170 Abs. 3a Bgld. Jagdgesetz 2017 vorgibt?
11. Wenn Zäune stehen bleiben dürfen, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Bewilligung für solche Zäune?
12. In den Erläuterungen zum Gesetz steht klar formuliert, dass die Jagdgatter aus „tierschutzfachlicher und jagdethischer Sicht nicht vertretbar“ erscheinen. Zäune stören den natürlichen Wildtierzug. Welchen Sinn sollte eine nur teilweise Entfernung des Zaunes haben?
13. Wildtiere können sich keine Ein- und Austrittsbereiche merken und somit ist es ihnen auch nicht möglich, dass sie wie in § 170 Abs. 3a gefordert jederzeit Ein- und Auswechselln können. Daher ist es unbedingt nötig, dass die Zäune komplett entfernt werden. Wie wird hier garantiert, dass das Jagdgesetz im Sinne des Verbotes der Jagdgatter umgesetzt wird?
14. Wird es eine Präzisierung zu § 11 Abs. 1 und § 170 Abs. 3a (Entfernung von umfriedeten Eigenjagdgebieten) geben? Wenn ja, in welcher konkreten Form wird diese Präzisierung umgesetzt werden?
15. § 10 Abs. 5 Bgld. Jagdgesetz 2017 erster Satz lautet:

„Umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege

Es dürfen jährlich ausschließlich von 1. Oktober bis 31. Jänner, maximal an fünf Tagen und nach Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Basis eines vom Bewilligungswerber im Antrag vorzulegenden Jagdkonzeptes Jagden auf bewegtes Wild in umfriedeten Eigenjagdgebieten abgehalten werden.“

Der Verein gegen Tierfabriken hat allerdings am 17. und 18. Februar dieses Jahres Treibjagden dokumentiert. Angeblich gab es dazu eine Bewilligung der

BH Güssing. Können Sie diese Bewilligung bestätigen?

16. Wenn Sie diese Bewilligung bestätigen können, auf welcher rechtlichen Basis wurde diese Genehmigung erteilt?
17. Offenbar wurde von keinem Jagdgatter-Betreiber rechtzeitig mit 1. Februar ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt. Auch der Bestimmung des § 11 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2017 („...sicherzustellen, dass nur jene Wildarten in die freie Wildbahn bei gleicher Wilddichte gelangen, die auch in den benachbarten Jagdgebieten vorkommen“) wurde offensichtlich zumindest im Jagdgatter bei Strem nicht entsprochen. Es stellt sich nun die Frage wie die Gatterbetreiber, die dies bis 31. Jänner nicht erledigt haben, nun einen rechtsgültigen Zustand herstellen können. Sie dürfen ja aktuell 1.) bis Oktober keine Treibjagden abhalten und 2.) gleichzeitig aber solange keine Gatter öffnen. Wie gedenken Sie diese Diskrepanz auf Grundlage des Gesetzes zu lösen?
18. Werden Sie aufgrund der offensichtlichen Missstände eine Überprüfung aller Jagdgatter im Burgenland anordnen?